

Reglement der Delegation der Bundesversammlung bei der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) und dem Europäischen Parlament (EU)

vom 20. August 2025

genehmigt durch die Verwaltungsdelegation am 14. November 2025

Die Delegation bei der EFTA und dem Europäischen Parlament

gestützt auf Kapitel 2 der Weisung der Verwaltungsdelegation vom 13. Mai 2022 betreffend internationale Aktivitäten von ständigen und nicht ständigen parlamentarischen Delegationen
beschliesst:

Art. 1 Gegenstand

Dieses Reglement legt die Rahmenbedingungen der Aktivitäten und der Verwendung der finanziellen Mittel der Delegation der Bundesversammlung bei der EFTA und dem Europäischen Parlament (hiernach: Delegation) fest.

Art. 2 Delegationsbudget

¹ Die Delegation verfügt über ein jährliches Budget aus dem Kredit für die internationalen Beziehungen des Parlamentes.

² Die Delegation achtet darauf, dass die finanziellen Mittel sinnvoll und sparsam eingesetzt werden. Zu diesem Zweck priorisiert sie die in Artikel 3 Bst a -g genannten Aktivitäten.

³ Die Präsidentin oder der Präsident der Delegation achtet auf die Einhaltung des Delegationsbudgets und stützt sich hierfür auf die periodischen Meldungen der Parlamentsdienste über den Budgetstand.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident informiert die anderen Mitglieder der Delegation regelmässig über den Stand des Delegationsbudgets.

⁵ Zeichnet sich ab, dass das Delegationsbudget nicht ausreicht, ersucht die Delegation die Generalsekretärin oder den Generalsekretär, zu prüfen, ob eine Überschreitung durch andere Mittel aus dem Kredit für die internationalen Beziehungen des Parlamentes kompensiert werden könnte.

⁶ Generalsekretärin oder der Generalsekretär informiert die Verwaltungsdelegation regelmässig über den Stand des Kredites für die internationalen Beziehungen des Parlamentes.

Art. 3 Aktivitäten

¹ Die Delegation bzw. ihre Mitglieder nehmen an folgenden Aktivitäten teil:

- a. Tagungen des EFTA-Parlamentarierkomitees;
- b. Ministertreffen der EFTA;
- c. Bilaterale Treffen mit der DEEA-Delegation des Europäischen Parlaments;
- d. Besuche des EFTA-Parlamentarierkomitees in Drittstaaten;
- e. Bilaterale Besuche in Drittstaaten, mit denen die EFTA in Freihandelsverhandlungen steht;
- f. Tagungen des Gemeinsamen Parlamentarischen Ausschusses des Europäischen Wirtschaftsraums;
- g. Ministertreffen des Europäischen Wirtschaftsraums;
- h. Themenspezifische Besuche und Konferenzen der EFTA bzw. ihrer Partnerinstitutionen;
- i. Themenspezifische Besuche und Konferenzen des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente der EU-Mitgliedstaaten.

² Bei den Aktivitäten gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben d und e setzt sich die Delegation in der Regel aus vier Mitgliedern zusammen.

³ In der Regel vertreten die Präsidentin bzw. der Präsident und/oder die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident die Delegation an Anlässen, zu welchen nur einzelne Vertreterinnen und Vertreter pro Delegation eingeladen sind.

Art. 4 Aktivitäten ohne Bewilligungspflicht

Aktivitäten gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a - g bedürfen keiner Bewilligung.

Art. 5 Bewilligungspflichtige Aktivitäten

¹ Für Aktivitäten gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben h und i ist vorgängig eine Bewilligung bei der Präsidentin oder beim Präsidenten der Delegation einzuholen. Sie bzw. er erteilt die Bewilligungen gemäss den von den Organisatoren genehmigten Delegationssitzen.

² Übersteigt die Zahl der an einer Aktivität interessierten Delegationsmitglieder jene der dafür genehmigten Delegationssitze, entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident nach Absprache mit den Betroffenen die Zusammensetzung der Delegation. Sie bzw. er trägt dabei der politischen Repräsentativität der Delegation Rechnung und sorgt bei Wiederholungen für eine entsprechende Rotation.

³ Ist ein Delegationsmitglied mit dem Entscheid der Präsidentin oder des Präsidenten nicht einverstanden, kann es diesen der Delegation zur Beurteilung vorlegen. Die Delegation entscheidet abschliessend.

Art. 6 Pflege der Beziehungen zum Europäischen Parlament

¹ Bilaterale Treffen mit der DEEA-Delegation des Europäischen Parlaments gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c finden in der Regel einmal jährlich statt, abwechselnd in der Schweiz und am Sitz des Europäischen Parlaments.

² Die Präsidentin bzw. der Präsident der Delegation kann zusammen mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der DEEA-Delegation des Europäischen Parlaments eine gemeinsame Stellungnahme verabschieden. Eine solche gemeinsame Stellungnahme bedarf der Zustimmung der Delegation.

Art. 7 Organisation von ausserordentlichen Delegationsaktivitäten in der Schweiz

¹ Für die Organisation von ausserordentlichen Delegationsaktivitäten in der Schweiz bedarf es der Zustimmung der Delegation.

² Kann die Organisation einer solchen Aktivität nicht mit dem laufenden Budget gedeckt werden, ist bei der Verwaltungsdelegation ein Gesuch mit einer Veranschlagung der hierfür erforderlichen finanziellen und personellen Mittel einzureichen.

Art. 8 Entschuldigte Absenzen

¹ Delegationsmitglieder, die an Aktivitäten gemäss Artikel 3 Absatz 1 teilnehmen, gelten in ihrem Rat als entschuldigt (Art. 57 Abs. 4 Bst. e GRN und Art. 44a Abs. 6 und 6bis GRS).

² Die Abmeldung beim Ratssekretariat erfolgt auf Veranlassung der betreffenden Delegationsmitglieder durch das Delegationssekretariat.

Art. 9 Berichterstattung

¹ Die Delegation lässt die schriftliche oder mündliche Berichterstattung zu Aktivitäten gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben c–e auch den Aussenpolitischen Kommissionen zukommen.

² Delegationsmitglieder, die an einer Aktivität gemäss Artikel 3 Absatz 1 teilgenommen haben und Mitglied der Aussenpolitischen Kommission sind, erstatten der Kommission bei Bedarf mündlich Bericht über die wichtigsten Diskussionsthemen.

Art. 10 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt am. 1. Dezember 2025 in Kraft.

Das Reglement der Delegation der Bundesversammlung bei der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) und dem Europäischen Parlament vom 28. August 2020 wird aufgehoben.

Im Namen der EFTA/EU-Delegation

Der Präsident:

Thomas Aeschi, Nationalrat